

Kurzprotokoll

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 07.07.2015

Tagesordnung:

1. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
2. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
3. Änderung der Kindergarten- und Krabbelstubenordnung; Beratung und Beschlussfassung
4. Änderung der Kindergarten-Tarifordnung; Beratung und Beschlussfassung
5. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. Juni 2015; Kenntnisnahme
6. Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde vom Gemeinderat auf die Bürgermeisterin; Beratung und Beschlussfassung
7. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG - Jahresabschluss 2014; Zustimmungserteilung
8. Vergabe der Straßenbauarbeiten 2015; Beratung und Beschlussfassung
9. Öffentliche Beleuchtungsanlage: Vergabe von Lieferungs- und Montagearbeiten; Beratung und Beschlussfassung
10. Mountainbikestrecke Linz - Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung
11. Erhartmaier Günter, Mag., Stadtblick 8 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für Parz. 353/10; Beratung und Beschlussfassung
12. Durstberger Rainer, Aignerstraße 16 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für Parz. 253/2; Beratung und Beschlussfassung
13. Dringlichkeitsantrag: Resolution - Anbringung eines lärmdämpfenden Belages bei Neuasphaltierung im Bereich Gisstraße/Wohnpark; Beratung und Beschlussfassung
14. Allfälliges

1. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Der Umweltausschuss hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 8. Juni 2015 mit der Wassergebührenordnung eingehend beschäftigt. Hinsichtlich der Tarife wird vorgeschlagen, die Anschlussgebühr im Ausmaß von 1,71 % zu erhöhen. Bei der Benützungsgebühr sowie den übrigen Gebühren soll eine Erhöhung um 2,21 % (Empfehlung vom Land OÖ) stattfinden.

Konkret sieht der vorliegende Verordnungsentwurf folgende Änderungen vor:

Anschlussgebühr pro m ² (§ 2 Abs 1)	22,19 €	(bisher 21,82 €)
Mindestanschlussgebühr (§ 2 Abs 1)	2.884,70 €	(bisher 2.836,60 €)
Benützungsg Gebühr pro m ³ (§ 4 Abs 2)	1,39 €	(bisher 1,36 €)
Entnahme aus Hydranten (§ 4 Abs 3)	3,74 €	(bisher 3,66 €)
Grundgebühr für Wasserzähler bis zu 3 m ³ /h (§ 4 Abs 4 lit a)	82,00 €	(bisher 80,30, €)
Grundgebühr für Wasserzähler über 3 m ³ /h (§ 4 Abs 4 lit b)	344,44 €	(bisher 337,25 €)

(Alle angegebenen Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %)

Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke soll mit 0,077 € pro Jahr und Quadratmeter Grundfläche unverändert bleiben.

Mit den vorgeschlagenen Tarifen wird den aufsichtsbehördlichen Vorgaben hinsichtlich der Mindestgebührenhöhe Genüge getan. Zur Vereinfachung der Benützungsg Gebührenverrechnung umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres. Die gegenständliche Verordnung möge daher mit 1. Oktober 2015 in Wirksamkeit treten.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Verordnungsentwurf, mit der die Wassergebührenordnung vom 3. Juli 2012 geändert werden soll, wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

2. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Der Umweltausschuss hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 8. Juni 2015 mit der Kanalgebührenordnung eingehend beschäftigt. Hinsichtlich der Tarife wird vorgeschlagen, die Anschlussgebühr im Ausmaß von 1,71 % zu erhöhen und bei den Benützungsg Gebühren nur den Verbrauchsfaktor auf 2,72 € anzuheben. Der Flächenfaktor bleibt mit 1,30 € unverändert (Empfehlung der Aufsichtsbehörde).

Konkret sieht der vorliegende Verordnungsentwurf folgende Änderungen vor:

Anschlussgebühr pro m ² (§ 2 Abs 1)	27,92€	(bisher 27,45 €)
Mindestanschlussgebühr (§ 2 Abs 1)	3.629,60€	(bisher 3.568,50 €)
Benützungsg Gebühr nach Wasserverbrauch pro m ³ (§ 4 Abs 2)	2,72€	(bisher 2,63€)
Benützungsg Gebühr nach Fläche pro m ² (§ 4 Abs 3)	1,30€	(bisher 1,30 €)
Niederschlagswässer (§ 4 Abs 7)	53,15€	(bisher 52,10 €)
Mindestbenützungsg Gebühr (§ 4 Abs 6)	293,20€	(bisher 287,80 €)

(Alle angegebenen Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %)

Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke soll mit 0,165 € pro Jahr und Quadratmeter Grundfläche unverändert bleiben.

Mit den vorgeschlagenen Tarifen wird den aufsichtsbehördlichen Vorgaben hinsichtlich der Mindestgebührenhöhe Genüge getan. Zur Vereinfachung der Benützungsg Gebührenverrechnung umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres. Die gegenständliche Verordnung möge daher mit 1. Oktober 2015 in Wirksamkeit treten.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Verordnungsentwurf, mit der die Kanalgebührenordnung vom 3. Juli 2012 geändert werden soll, wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

3. Änderung der Kindergarten- und Krabbelstubenordnung; Beratung und Beschlussfassung

In der Schul- und Kindergartenausschusssitzung vom 18. Juni 2015 wurden folgende Änderungen an der Kindergarten- und Krabbelstubenordnung ab dem Arbeitsjahr 2015/2016 angeregt:

zu I. Betrieb eines Kindergartens und einer Krabbelstube

Änderung von *„mit dem Sitz in Lichtenberg, Kindergartenstraße 5 und Lichtenbergstraße 3 (jeweils Kindergarten) sowie Lichtenbergstraße 1 (Krabbelstube).“*

in

„mit dem Sitz in Lichtenberg, Kindergartenstraße 5, Lichtenbergstraße 3 und Lichtenbergstraße 1.“

zu III. Öffnungszeiten Abs. 1

Änderung von *„Die Öffnungszeiten der Krabbelstube wird von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 bis 13.00 Uhr festgesetzt“*

in

*„Die Öffnungszeiten der Krabbelstube wird von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 bis **14.30 Uhr** festgesetzt“.*

zu X. Pflichten der Eltern

Abs. 3:

Änderung von *„Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 9.00 Uhr im Kindergarten / in der Krabbelstube anwesend sein“*

in

*„Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis **8.30 Uhr** im Kindergarten / in der Krabbelstube anwesend sein“.*

Abs. 4:

Änderung von *„Im Kindergarten/In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden“*

in

*„Im Kindergarten/In der Krabbelstube **dürfen** den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden“.*

Beschluss:

Die vorgetragenen Änderungen der Kindergarten- und Krabbelstubenordnung werden genehmigt.

4. Änderung der Kindergarten-Tarifordnung; Beratung und Beschlussfassung

In der vergangenen Schul- und Kindergartenausschusssitzung vom 18. Juni 2015 wurde über eine Änderung der Kindergartentarifordnung ab dem folgenden Kindergartenjahr beraten. Insbesondere wird eine Indexanpassung von 1,7 % bei folgenden Tarifen angeregt:

Betreuung von Kindern **unter** 3 Jahren:

- Mindestbeitrag von € 48,00 auf € 49,00
- Höchstbeitrag bis zu 30 Wochenstunden von € 181,00 auf € 184,00
- Höchstbeitrag für mehr als 30 Wochenstunden von € 241,00 auf € 245,00

Betreuung von Kindern **über** 3 Jahren:

- Mindestbeitrag von € 41,00 auf € 42,00
- Höchstbeitrag bis zu 30 Wochenstunden von € 151,00 auf € 153,00
- Höchstbeitrag für mehr als 30 Wochenstunden von € 201,00 auf € 205,00

Laut einhelliger Meinung der Ausschussmitglieder soll die Materialbeitragshöhe (derzeit € 100,00) sowie die Regelung hinsichtlich der Rückerstattung des Werkbeitrages (§ 9 Abs. 1) unverändert belassen werden. Selbiges gilt auch für den Tarif für die Begleitperson beim Kindergartentransport (aktuell € 12,00) und den Kostenbeitrag für die Schülerspeisung (aktuell € 2,50/Kinderportion).

Allerdings wird angeregt, den Tarif für eine Essensportion für Erwachsene von € 3,20 auf € 3,50 zu erhöhen.

Beschluss:

Die vorgetragenen Änderungsvorschläge hinsichtlich der bestehenden Kindertarifordnung werden genehmigt und treten mit dem Arbeitsjahr 2015/2016 in Kraft. Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung für Erwachsene wird von € 3,20 auf € 3,50 pro Portion angehoben.

5. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. Juni 2015; Kenntnisnahme

Am 22. Juni 2015 fand um 19.00 Uhr eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der nachstehende Punkte behandelt wurden:

▪ **Belegprüfung ab Zeitbuch-Nummer 2021 (November 2014) bis laufend:**

Sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 2021 (November 2014) bis einschließlich 1050 (Juni 2015) wurden auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit geprüft. Ebenso kontrollierte der Prüfungsausschuss die Buchführung auf Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Prüfungstätigkeit ergab, dass die Auszahlung einer Subvention an die Gemeindebibliothek in Höhe von 1.500,- € nicht durch ausreichende Verwendungsnachweise belegt wurde (Beleg-Nr. 2115/FJ 2014). Im Übrigen konnten keine Mängel festgestellt werden.

▪ **Kontrolle des Globalbudgets (Feuerwehr, Volksschule und Kindergarten):**

Das Globalbudget wurde im Jahr 2012 für die Bereiche Feuerwehr, Volksschule und Kindergarten eingeführt. Für das Jahr 2014 ergaben sich folgende Gebarungsergebnisse:

	Feuerwehr	Volksschule	Kindergarten
Einnahmen	14.800,00 €	8.300,00 €	8.000,00 €
Ausgaben	14.829,01 €	15.148,00 €	9.339,63 €
Saldo	-29,01 €	- 6.848,00 €	- 1.339,63 €
Saldo-Vortrag aus VJ	62,47 €	6.912,52 €	5.279,29 €
Gesamt	33,46 €	64,52 €	3.939,66 €

Eine stichprobenartige Kontrolle der Belege ergab **keine** Beanstandungen. In der Volksschule wurde das in den Vorjahren angesparte Guthaben durch kostenintensivere Anschaffungen im Jahr 2014 wieder ausgeglichen (Bsp. Pinnwände, div. Lehrmittel). Die Kontrolle der Globalbudgets wird auch weiterhin jährlich durchgeführt.

▪ **Überprüfung der Abrechnung anl. der Errichtung des neuen Gemeindezentrums:**

Für das im August 2014 fertiggestellte neue Gemeindezentrum ergibt sich folgende vorläufige Endabrechnung:

Betrag	Anmerkung
353.468	Ortsplatz *
2.985.678	Errichtungskosten
3.339.146	Baukosten

* exkl. Anteil Pfarre: 181.566,50

Die Finanzierung der entstandenen Baukosten gestaltet sich wie folgt:

lukrierte Einnahmen per 22.06.2015

140.000	Landeszuschuss
550.000	Bedarfszuweisung
802.805	Bank-Anteil
258.898	Zuführungen (ordentl. Haushalt)
307.830	Verkauf - Gemeindeamt alt
2.000	Bundesförderung (Fahrradständer)
0	Darlehen (Vorgabe d. Landes für Café)
0	Förderung - Dorfentwicklung
2.061.532	Summe - Einnahmen

noch ausständige Einnahmen

430.000	Bedarfszuweisung - Jahr 2016
350.000	Bedarfszuweisung - Jahr 2017
350.000	Bedarfszuweisung - Jahr 2018
94.614	Zuführung (ordentl. Haushalt)
0	Darlehen (Vorgabe d. Landes für Café)
53.000	Förderung - Dorfentwicklung
1.277.614	noch offene Einnahmen
2.061.532	bisherige Einnahmen
3.339.146	Gesamteinnahmen

Das Bauvorhaben ist somit ausfinanziert. Im Vergleich zu den ursprünglich veranschlagten Kosten lt. dem aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan vom August 2012 in Höhe von 3,2 Mio. € ergab sich eine nur geringfügige Erhöhung. Diese ist im Wesentlichen auf indexbedingte Veränderungen zurückzuführen. Eine stichprobenartige Kontrolle einzelner Belege hatte keine Beanstandungen zur Folge.

Anträge an den Gemeinderat:

- Belegprüfung / Kenntnisnahme: Die durchgeführte Belegprüfung von Zeitbuch-Nummer 2021 (November 2014) bis einschließlich 1050 (Juni 2015) wolle zur Kenntnis genommen werden.
- Kontrolle der Globalbudgets / Kenntnisnahme: Die Überprüfung des Globalbudgets der Feuerwehr, Volksschule und des Kindergartens ergab, dass mit den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Geldern überall das Auslangen gefunden werden konnte. Die durchgeführte stichprobenweise Überprüfung der einzelnen Belege wolle zur Kenntnis genommen werden.
- Abrechnung der Errichtungskosten des neuen Gemeindezentrums: Die vorgelegte Abrechnung der Baukosten anl. der Errichtung des neuen Gemeindezentrums in Lichtenberg wolle zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss:

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. Juni 2015 wird zur Kenntnis genommen.

6. Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde vom Gemeinderat auf die Bürgermeisterin; Beratung und Beschlussfassung

Im Falle einer Erhebung einer Bescheidbeschwerde hat der Gemeinderat laut gesetzlich verankerter Zuständigkeitsbestimmungen entsprechende verfahrensrechtliche Entscheidungen zu treffen. Um in Zukunft Bescheidbeschwerdeverfahren rascher abwickeln zu können, empfiehlt der OÖ Gemeindebund, eine entsprechende Übertragungsverordnung zu erlassen, mit der genau diese verfahrensrechtlichen Entscheidungen an die Bürgermeisterin delegiert werden.

Der ausgearbeitete Verordnungsentwurf wird folglich zur Verlesung gebracht.

Beschluss:

Der Verordnung gem. § 43 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung, mit der verfahrensrechtliche Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde auf die Bürgermeisterin übertragen werden, wird die Zustimmung erteilt.

7. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG - Jahresabschluss 2014; Zustimmungserteilung

Mit Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 8. Mai 2013, 6 Ob 236/12t, wurde bestätigt, dass Gemeinde-KGs in der gegebenen Struktur Unternehmereigenschaft im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufweisen und sohin bilanzierungs- und offenlegungspflichtig sind. Diese Entscheidung des OGH hat zur Folge, dass für sämtliche Gemeinde-KGs Jahresabschlüsse erstellt und veröffentlicht werden müssen.

Von Seiten der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ wurde die Steuerberatungskanzlei BNP, Gmunden, mit der Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 beauftragt.

Der vorliegende unternehmensrechtliche Jahresabschluss entspricht dem Rechnungsabschluss im Sinne des Punktes 7.2 des Gesellschaftsvertrages vom 10. Mai 2011 und enthält folgende wesentliche Zahlen:

- Bilanzsumme: 3.084.094,41 €
- den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust: 20.745,10 €

Die komplette Fassung des Jahresabschlusses 2014 ist als Anlage beigefügt.

Gesellschafter sind die Gemeinde Lichtenberg als Kommanditistin (Teilhafter) und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg als Komplementär (Vollhafter).

Beschluss:

Dem vorliegenden unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ wird die Zustimmung erteilt. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 3.084.094,41 €; der den Gesellschaftern zuzurechnende Verlust beträgt 20.745,10 €.

8. Vergabe der Straßenbauarbeiten 2015; Beratung und Beschlussfassung

Für die geplanten Straßenbauarbeiten des heurigen Jahres soll die Vergabe der Erd-, Unterbau-, Oberbau-, Pflasterungs-, Belags- und Nebenarbeiten erfolgen. Im Vorfeld wurden die Arbeiten in einem nicht offenen Verfahren nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben und eine Angebotseröffnung am 23. Juni 2015 abgehalten, wozu 6 Firmen ihr schriftliches Angebot einreichten.

Nach erfolgter Überprüfung der Angebote durch die Machowetz & Partner Consulting ZT GmbH (Bauaufsicht) lautet der Vergabevorschlag, die Durchführung der Straßenbauarbeiten an den Billigstbieter, die Firma Held & Francke BaugmbH & Co KG aus Linz, zu einer Angebotssumme von brutto 221.899,33 Euro zu vergeben.

Das Leistungsverzeichnis umfasst folgende Straßenbauvorhaben:

- Sanierung Derflerstraße (ca. 510 lfm)
- Libenauerstraße (Zufahrt Feichtner)
- Altlichtenbergstraße (Verlängerung Kretzenbacher)
- Zufahrt Sportpark Neulichtenberg (Teilbereich)
- Dorfplatz Breuerweg (geringfügige Umgestaltung in den Randbereichen)

Das Budget sieht im außerordentlichen Haushalt für den Straßenbau ein Finanzierungsvolumen von 140.000 Euro vor. Es sind daher rund 80.000 Euro aus Rücklagenmitteln zu entnehmen bzw. wurde um eine Erhöhung der Landesmittel angesucht.

Beschluss:

Die Vergabe der Erd-, Unterbau-, Oberbau-, Pflasterungs-, Belags- und Nebenarbeiten für die geplanten Straßenbauarbeiten 2015 erfolgt an die Held & Francke BaugmbH & Co KG aus Linz mit einem Auftragswert in Höhe von 221.899,33 € (inkl. MWSt).

9. Öffentliche Beleuchtungsanlage: Vergabe von Lieferungs- und Montagearbeiten; Beratung und Beschlussfassung

Geplant sind eine Umrüstung von bereits bestehenden Straßenbeleuchtungskörpern sowie die Straßenbeleuchtungserweiterung entlang des Geh- und Radweges. Mit diesem Thema hat sich bereits der Planungsausschuss eingehend befasst. Ebenso erfolgte in der Gemeindevorstandssitzung vom 9. März 2015 die Auftragsvergabe hinsichtlich der Planungsleistungen für die Konzeptplanung an die Firma Akun.

In der Zwischenzeit wurden für dieses Vorhaben 14 Unternehmen zur Angebotslegung für folgenden Auftragsumfang eingeladen:

- Umrüstung von 50 Stück Pilzleuchten auf LED-Technologie (Mastverlängerung auf 5 m Lichtpunkthöhe, technisches Licht) inkl. erforderlicher Nebenpositionen
- Geh- und Radweg: Neuerrichtung, Lichtpunkthöhe 5 m, Mastabstand ca. 50 m
- Adaptierung Verteilerschränke: Neulichtenberg Trafo, Neulichtenberg Subverteiler
- 10 Stück LED-Mastleuchten für punktuelle Verbesserungen: Lichtpunkthöhe 5 m, technisches Licht

Nach erfolgter Überprüfung und Wertung der 4 eingelangten Angebote sowie unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte durch die Firma Akun lautet der Vergabevorschlag, die Lieferungs- und Montagearbeiten an den Billigstbieter, die Linz Energieservice GmbH, zum Preis von € 143.712,00 (brutto) zu vergeben.

Im Voranschlag sind insgesamt rund 80.000 Euro für die Sanierung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung budgetiert. Die Finanzierung hat demnach teilweise durch Auflösung von Rücklagenmitteln zu erfolgen.

Beschluss:

Die Vergabe der Lieferungs- und Montagearbeiten für die Erweiterung und Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt an die Linz Energieservice GmbH mit einem Auftragswert in Höhe von € 143.712,00 (inkl. MWSt).

10. Mountainbikestrecke Linz - Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung

Seitens der Stadt Linz wurde die Initiative gestartet, eine beschilderte Mountainbikestrecke von Linz Richtung Lichtenberg und weiter nach Eidenberg zu verwirklichen. Das Ziel ist, durch Kanalisierung auf eine Mountainbikestrecke sollen Negativerscheinungen eingeschränkt werden. Dadurch wäre es auch möglich, undisziplinierte Mountainbiker auf die beschilderte Strecke zu verweisen. Die Stadt Linz hat eine Strecke mit möglichst wenigen Berührungspunkten von privaten Grundflächen und Augenmerk auf leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad, um eine breit gefächerte Zielgruppe anzusprechen, ausgearbeitet.

Im Rahmen einer Koordinationsbesprechung im Dezember wurde das Projekt den Gemeinden sowie den Interessensgruppen (Forst, Naturschutz, Jagd, Oö. Landwirtschaftskammer) und weiterfolgend den betroffenen Grundeigentümern grundsätzlich vorgestellt. Die Problematik bestand darin, alle Interessensgruppen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Die Route wurde nach diesen Gesprächen angepasst.

Im Rahmen der Planungsausschusssitzung vom 09.06.2015 hat Ing. Sageder vom Magistrat Linz, Abt. Sport das Projekt der Mountainbikestrecke vorgestellt.

Die Gesamtstreckenlänge beträgt 27,284 km (inkl. Gemeinde Eidenberg). Bei den Stationen – wie Panoramastüberl, Gasthaus Gis werden Schilder über die Strecke sowie Verhaltensregeln angeschlagen. Die Ausschussmitglieder regten nach Vorstellung der Route an, die Strecke

über das Ortszentrum Altlichtenbergr, vorbei beim Cafe 2WEIstein, zu führen bzw. das Cafe 2WEIstein als eine alternative Einstiegsstelle in die Strecke samt Parkmöglichkeit unterhalb der Kirche auszuweisen und einen Infopoint im Ortszentrum einzurichten.

Wegeerhaltungspflicht:

Der Oö. Tourismus nimmt diese Strecke in das Wegenetz auf und übernimmt und zahlt dafür die Versicherung. Es ist wichtig, dass bei Waldarbeiten - zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes - ein Warnschild vom Grundeigentümer aufgestellt wird.

Investitionskosten:

Die anteiligen Investitionskosten (nach Streckenlänge) für die Hinweistafeln, Richtungsschilder und Montagevorrichtungen machen im Fall, dass die Bauhöfe selbst die Montage vornehmen, 1.774,60 € aus. Die Info-Tafeln bei den Gastronomiebetrieben sind von diesen selbst zu finanzieren.

Jährliche Kosten:

Als wiederkehrende Kosten werden für die Ablöse der Privatwegestücke 70 bis 80 € pro Jahr anfallen. Die Versicherung (Wegeerhaltung) wird vom Oö. Tourismus bezahlt. Die Strecke soll 3 x jährlich zur Überprüfung des Zustandes, etc. befahren werden. Dafür wird für Lichtenberg ein anteiliger Kostenbeitrag von 250,- € veranschlagt. Die Instandhaltung wird für öffentliche Wege von der Gemeinde und für Privatwege vom jeweiligen Grundeigentümer zu übernehmen sein.

Am 26.6.2015 fand eine Sitzung mit allen Interessensvertretern, Grundeigentümern und Gemeinden statt, wobei auch die Mustervereinbarungen (Gestattungsverträge) vorgelegt wurden.

Der Start des Projektes wird im Sommer oder Herbst d. J. angepeilt.

Die Gemeinde wird mit der mit einem Privatweg berührten Grundeigentümerin, Frau Martina Hengstschläger, noch einen Gestattungsvertrag abzuschließen haben.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet das Projekt der Mountainbikestrecke Linz-Lichtenberg-Eidenberg, deren Streckenführung sowie veranschlagte Kosten. Als Planergänzung soll eine alternative Strecke über das Ortszentrum Altlichtenbergr, vorbei beim Café 2WEIstein, aufgenommen werden bzw. das Café 2WEIstein als eine alternative Einstiegsstelle in die Strecke mit Parkmöglichkeit ausgewiesen und ein Infopoint im Ortszentrum eingerichtet werden. Mit Frau Hengstschläger wird für die Berechtigung zur Benützung eines Privatweges noch ein Gestattungsvertrag abzuschließen sein.

11. Erhartmaier Günter, Mag., Stadtblick 8 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für Parz. 353/10; Beratung und Beschlussfassung

Mag. Günther Erhartmaier, Stadtblick 8, beantragt mit Schreiben vom 20.04.2015 die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. 354/10 zur Ermöglichung der Errichtung einer Garage für 3 Stellplätze. Die Parzelle ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lichtenberg als Wald ausgewiesen. Im Zuge einer Besichtigung mit dem forstfachlichen Sachverständigen DI Stummer wurde lt. Hrn. Erhartmaier eine positive Bewertung des Anliegens in Aussicht gestellt.

Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.06.2015 mit dieser Angelegenheit befasst. Die Ausschussmitglieder befürworten nach Besichtigung die Änderung des Flächenwidmungsplanes unter folgenden Optionen:

- Einschränkung auf Garagen (Nebengebäude)

- Das Ausmaß der Baulandfläche soll für den Bau einer Garage in der Größenordnung von 10 m x 7 m ausgerichtet sein, wobei eine parallele Verschiebung von 4 m zur Berücksichtigung allfälliger Schwierigkeiten bei den geologischen Verhältnissen eingerechnet werden soll.
- Abstand des Baukörpers zur Aufschließungsstraße: 1,5 m bis 2,0 m

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes und somit die Verfahrenseinleitung für die Parz. 354/10 in Bauland, eingeschränkt für Garagen bzw. Nebengebäude im Ausmaß einer Garage von 7 m x 10 m, zusätzlich eines 4 m breiten Bereiches zur Variierung der Situierung (geologische Verhältnisse) wird genehmigt.

12. Durstberger Rainer, Aignerstraße 16 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für Parz. 253/2; Beratung und Beschlussfassung

Durstberger Rainer, Aignerstraße 16, beantragt mit Schreiben vom 17.04.2015 die Änderung des Flächenwidmungsplanes des Teilbereiches der Parz. 253/2 zur Schaffung einer Baulandfläche im Ausmaß von ca. 1.400 m². Seitens des Ortsplaners DI Mandl wird dies raumplanerisch positiv gesehen.

Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.06.2015 mit dieser Angelegenheit befasst und eine Besichtigung durchgeführt. Die Ausschussmitglieder befürworten in Anbetracht des Flächenumfangs von etwa 1.400 m² grundsätzlich die Baulandausweisung für 2 Parzellen, wenn eine Baulandsicherungsvereinbarung abgeschlossen wird (Verwertung innerhalb 5 Jahren) und Flächen für die Entschärfung der Engstellen der bestehenden Straße (Zehentweg) abgetreten werden. Die planlichen Details sollen vom Ortsplaner ausgearbeitet werden.

Beschluss:

Genehmigt wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes und somit die Verfahrenseinleitung für den Teilbereich der Parz. 253/2 zur Schaffung der Baulandfläche im Ausmaß von ca. 1.400 m² (2 Parzellen) unter der Voraussetzung, dass eine Baulandsicherungsvereinbarung (Verwertung innerhalb 5 Jahren) abgeschlossen wird. Erforderliche Abtretungsflächen im Zusammenhang der vorbeiführenden Öffentlichen Verkehrsfläche sind vom Ortsplaner zu definieren.

13. Dringlichkeitsantrag: Resolution - Anbringung eines lärmdämpfenden Belages bei Neuasphaltierung im Bereich Gisstraße/Wohnpark; Beratung und Beschlussfassung

Durch die Beschaffenheit der derzeit bestehenden Asphaltdecke entwickelt sich bei höheren Verkehrsaufkommen ein derart hoher Lärmpegel, dass die Bewohner sich in ihrer Lebensqualität enorm beeinträchtigt fühlen. Im Zuge der Gehsteigerrichtung Gisstraße ist auch eine Fahrbahnsanierung geplant. Es wird seitens der SPÖ-Fraktion gefordert, dass die geplante Fahrbahnoberfläche nach den neuesten Methoden der Lärmdämpfung errichtet wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Resolution:

Im Zuge der Fahrbahnsanierung im Bereich Gisstraße/Wohnpark wird ersucht, dass die geplante Fahrbahnoberfläche nach den neuesten Methoden der Lärmdämpfung errichtet wird. Begründet wird diese Resolution damit, dass sich die Anrainer durch die Beschaffenheit der derzeit bestehenden Asphaltdecke bei erhöhtem Verkehrsaufkommen durch den bestehenden hohen Lärmpegel in ihrer Lebensqualität enorm beeinträchtigt fühlen.